

Beschlussvorlage

- öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Drucksachen-Nr. Kosten der Drucksachen-Gruppe

1212458 4.183,46 € 13.08.12

Externe Dokumente

- [Planausschnitte](#)

Betreff

Aufstellung und öffentliche Auslegung der **151. Flächennutzungsplan-änderung** „Meßdorfer Feld“ der Stadt Bonn in den Stadtbezirken Bonn und Hardtberg

Eventuelle Begründung der Dringlichkeit

Finanzielle Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Stellenplanmäßige Auswirkungen

Ja, sh. Begründung Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung	hh:mm	Datum	Unterschrift
Federführung: Amt 61		10.08.2012	gez. Isselmann
Amt 56		09.08.2012	gez. Dr. Zolondek
Amt 62		26.07.2012	gez. Fink
Amt 63-0		26.07.2012	gez. Scharf
Dez. VI		09.08.2012	gez. Wingenfeld
Genehmigung/Freigabe durch OB / Amt 02		13.08.2012	gez. Nimptsch

* Zuständigkeiten 1 = Beschluss 2 = Empf. an Rat 3 = Empf. an HA 4 = Empf. an BV
5 = Anreg. an Rat 6 = Anreg. an HA 7 = Anreg. an FachA 8 = Anreg. an OB
9 = Anhörung 10 = Stellungnahme

Beratungsfolge	Sitzung	Ergebnis	Z. *
Bezirksvertretung Bonn	28.08.2012	E bei Eh SPD, BBB	9
Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz	18.09.2012		9
Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz	19.09.2012		2
Bezirksvertretung Hardtberg	25.09.2012		9
Landschaftsbeirat	02.10.2012		9
Rat	04.10.2012		1

Beschlussvorschlag

Die 151. Änderung des Flächennutzungsplanes „Meßdorfer Feld“ der Stadt Bonn in den Stadtbezirken Bonn und Hardtberg, Ortsteile Eendenich und Duisdorf

Bereich I (Bereich Am Propsthof)

bisherige Darstellung: Gemeinbedarfsfläche - Kirche und kirchliche Einrichtungen, Kindergarten und Jugendheim

künftige Darstellung: Wohnbaufläche
Fläche für die Landwirtschaft

Bereich II (Bereich westlich des Babette-Koch-Weges)

bisherige Darstellung: Sonderbaufläche - Hochschuleinrichtungen

künftige Darstellung: Fläche für die Landwirtschaft

Bereich III (Bereich zwischen Erich-Hoffmann-Straße und Businesspark)

bisherige Darstellung: Wohnbaufläche
Fläche für die Landwirtschaft
Gemischte Baufläche
Gewerbliche Baufläche
Grünfläche
Verkehrsfläche

künftige Darstellung: Fläche für die Landwirtschaft
Gemischte Baufläche

Bereich IV (Bereich zwischen Rochusstraße und DB-Trasse sowie an der Meßdorfer Straße)

bisherige Darstellung: Gemischte Baufläche
Gewerbliche Baufläche
Gemeinbedarfsfläche - Kindergarten und Schule
Grünfläche - Sportplatz
Fläche für die Landwirtschaft
Grünfläche
Verkehrsfläche

künftige Darstellung: Fläche für die Landwirtschaft
Sonderbaufläche - Büro und Verwaltung
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE), Grünfläche

ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der dazugehörigen Begründung öffentlich auszulegen.

Begründung

Allgemeines

Das Plangebiet umfasst ca. 32,5 ha. Die einzelnen Teilbereiche setzen sich zusammen aus Flächen am Hermann-Wandersleb-Ring bis zum Businesspark, der Trasse der ehemals geplanten Verlängerung der L 261, der Bereich westlich des Babette-Koch-Weges sowie nördlich der Straße Am Propsthof.

Das Plangebiet liegt bis auf einen Teil der Flächen im Änderungsbereich I (Am Propsthof) und den Flächen westlich des Babette-Koch-Weges im Landschaftsschutzgebiet und im Plangebiet des

sich derzeit in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes Kottenforst.

Die Flächen im Randbereich des Meßdorfer Feldes (Bereich Businesspark) werden ihrer tatsächlichen Nutzung entsprechend geändert.

Die Flächen des Meßdorfer Feldes präsentieren sich als zusammenhängender offener Agrarraum. Die heute überwiegend landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen sind für die Naherholung der umgebenden Ortsteile von großer Bedeutung. Die Flächen haben bezüglich der lokalklimatischen Auswirkungen in diesem Bereich laut Klimagutachten des Deutschen Wetterdienstes einen hohen Stellenwert. Eine Frischluftschneise erstreckt sich über das Meßdorfer Feld Richtung Weststadt.

Planungsziele

In der Sitzung des Rats am 30.06.2005 ([0511052NV9](#)) wurde u. a. beschlossen, das Meßdorfer Feld nicht weiter zu bebauen.

Die Verwaltung wurde beauftragt für die Fläche des Meßdorfer Feldes d. h. für die zwischen den Ortsteilen Eendenich, Dransdorf, Lessenich/Meßdorf und Duisdorf liegenden, zurzeit landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freiflächen, außer für die Fläche des Bebauungsplanverfahrens „Am Bruch“ (B-Planverfahren 7421-14), ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn einzuleiten, das zum Ziel hat, das gesamte Gebiet einheitlich als landwirtschaftliche Nutzfläche darzustellen.

Zur genaueren Festschreibung der Freifläche Meßdorfer Feld und der Umsetzung der nachfolgenden Ziele ist der Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

- Sicherung des Meßdorfer Feldes
Das gesamte Gebiet soll einheitlich als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt werden.
- Berücksichtigung der Aussagen des Klimagutachtens
Freiflächen des Meßdorfer Feldes werden durch die Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft in ihrer Funktion als klimaökologische Ausgleichsflächen erhalten.

Flächenbilanz

Im Rahmen der 151. Flächennutzungsplanänderung werden ca. 23 ha bisher als Baufläche dargestellte Flächen in Freifläche geändert. Die übrigen Flächen bleiben Baufläche (ca. 7,2 ha) bzw. Freifläche (ca. 2,3 ha) Das ergibt in der Gesamtbilanz ein Zugewinn an Freifläche von ca. 23 ha.

Regionalplanung

Im Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn/Rhein-Sieg-Kreis sind die Randbereiche des Meßdorfer Feldes als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) dargestellt. Die übrigen Flächen des Meßdorfer Feldes sind als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit überlagerter Funktion Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt.

Die Übereinstimmung der 151. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 1(4) BauGB wurde von der Bezirksregierung mit Schreiben vom 16.07.2012 bestätigt. Dabei

gibt die Bezirksregierung den folgenden Hinweis:

„Die zur Rücknahme vorgesehenen Bauflächen liegen innerhalb eines Allgemeinen Siedlungsbereiches. Werden diese Siedlungsbereichsreserven nicht genutzt, kann daraus nicht abgeleitet werden, dass sich in anderen Bereichen im Stadtgebiet, die außerhalb eines Siedlungsbereiches liegen, ein zusätzlicher Flächenbedarf ergibt.“

Freiraumplanung

Integriertes Freiraumsystem (IFS 1998)

Im Rahmen des Integrierten Freiraumsystems wurden nach dem Bonn-Berlin-Beschluss sämtliche Freiflächen in Bonn untersucht und Maßnahmen formuliert. Das Gutachten trifft zum Änderungsbereich III die folgende Aussage:

„Aus freiraumplanerischer Sicht kann diese Fläche bebaut werden, zumal die vorhandene Bebauung an der Theodor-Litt-Straße zurzeit als isolierter Fremdkörper in die Landschaft hineinragt. Voraussetzung ist jedoch, dass eine Grünverbindung vom Hermann-Wandersleb-Ring zum Meßdorfer Feld freigehalten wird.“

Das oben genannte Zitat aus dem Integrierten Freiraumsystem (IFS) gilt auch für die im gültigen FNP dargestellte Wohnbaufläche südwestlich der Bebauung Theodor-Litt-Straße. In diesem Zusammenhang wird im IFS die Entwicklung eines städtebaulichen und freiraumplanerischen Konzeptes für den gesamten südlichen Rand des Meßdorfer Feldes gefordert.

Die Verwaltung hatte daraufhin ein entsprechendes Entwicklungskonzept für den Bereich entlang des Hermann-Wandersleb-Ringes erarbeiten lassen, das auch ein „Landschaftsfenster“ im Kreuzungsbereich Rochusstraße/Provinzialstraße vorsieht. Lediglich auf die südlich angrenzenden Bauflächen (M, G) sollte nach Einschätzung des IFS verzichtet werden. Dieser Empfehlung wird im Rahmen der 151. FNP-Änderung gefolgt. Aufgrund des Hauptausschussbeschlusses vom 20.01.2011 wird das IFS zurzeit wissenschaftlich überarbeitet und aktualisiert.

Landschaftsplan Kottenforst

Der Geltungsbereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Landschaftsplanes Kottenforst umfasst den gesamten Änderungsbereich der 151. FNP-Änderung und stellt für diesen Bereich das Ziel 2 „Anreicherung und ökologische Aufwertung“ dar. Darüber hinaus werden das Landschaftsschutzgebiet 2.3 und punktuelle Pflanzmaßnahmen (7.2.4; 7.2.6; 7.2.8; 7.2.9) festgesetzt. Der Satzungsbeschluss zum Landschaftsplan Kottenforst wird für den Oktober erwartet, so dass der Plan Anfang 2013 in Kraft treten könnte.

Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3(1) Baugesetzbuch (BauGB) hat in der Zeit vom 08.11.2010 bis einschließlich 22.11.2010 stattgefunden. Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
Tina Schieder, Email vom 23.10.2010	Durch Herausnahme der kleinen Wohnbauflächen wird dem immensen Wohnraumbedarf in Endenich nicht Rechnung getragen	Die Fläche zwischen Erich-Hoffmann-Str. und Business-Park wird westlich des Hermann-Wandersleb-Rings aufgrund des Beschlusses des Hauptausschuss vom 02.09.2010 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und nicht wie ursprünglich geplant als Mischbaufläche. Mit dem Beschluss wird dem Votum des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz vom 07.07.10 gefolgt. Die Herausnahme der übrigen Flächen parallel des Hermann-Wandersleb-Rings geht auf einen Beschluss des Rates vom 30.06.2005 zurück.
Wolfgang D. Lutze, Schreiben vom 30.12.2008, Rechtsanwalt, Vertreter der Erben Thelen	Es handelt sich um Flurstücke Bonn, Flur 7 Flurstücke Nr. 1478, 1547, 1548, 1689, 1690 und 1691. Hier sollte die Stadt Bonn dem Bedarf an Wohnbauflächen Rechnung tragen, da im Flächennutzungsplan keine Bodenvorratspolitik für Einrichtungen gemacht werden kann, die diese Flächen nicht benötigen	Diese Flurstücke liegen außerhalb der geplanten FNP-Änderung.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren nach § 4(1) BauGB mit Schreiben vom 27.10.2010 beteiligt. Insgesamt wurden 9 Stellungnahmen abgegeben:

TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
Straßen NRW, Regionalniederlassung Ville Eifel,	Keine Anregungen	-

TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
Schreiben vom 03.12.2010		
Gemeinde Alfter, Email vom 17.11.2010	Keine Anregungen	-
Bau- und Liegenschaftsbetrieb Köln, Schreiben vom 16.11.2010	Um künftige Entwicklungsmöglichkeiten nicht zu verringern, sollte der geplante Änderungsbereich II entfallen. Die Beibehaltung der Darstellung „Sonderbauflächen-Hochschuleinrichtungen“ wie im rechtswirksamen FNP 2008/09 ist ausdrücklich erwünscht.	Die Flächen sind im LP Kottenforst als LSG ausgewiesen und werden demnach im FNP entsprechend als Freifläche dargestellt.
Rheinische-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Abteilung 4.5 Baumanagement, Email vom 09.11.2010	Der geplante Änderungsbereich II muss weiter <i>„Erweiterungsfläche für den Campus Endenich der Universität Bonn bleiben. Zumindest so lange bis das Planungsrecht innerhalb des Großbereichs zwischen den Straßen „Auf dem Hügel“ und der „A 565“ Hermann-Wandersleb-Ring“ und „Ulrich-Haberland-Str.“ bzw. nahezu „Propsthof“ in S-N-Richtung im Sinne der Bebauungsmöglichkeit mit universitären Einrichtungen angepasst sein wird.“</i>	Die Flächen sind im LP Kottenforst als LSG ausgewiesen und werden demnach im FNP entsprechend als Freifläche dargestellt.
Landwirtschaftskammer NRW, Rhein-Sieg-Kreis, Schreiben vom 03.11.2010	Es wird begrüßt, dass große Teile des heute landwirtschaftlich genutzten Meßdorfer Feldes vor weiteren Zugriffen geschützt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Ausweisung als ökologisch wertvolle Frei- und Naherholungsflächen keine negativen Auswirkungen auf die heute wirtschaftenden landwirtschaftlichen Unternehmer hat und somit keine Einschränkungen der Bewirtschaftung nach sich zieht.	Für die FNP-Änderung ergeben sich diesbezüglich keine Veränderungen.
PLEDOC, Schreiben vom	Keine Versorgungseinrichtungen	-

TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
02.11.2010	betroffen	
BUND, Kreisgruppe Bonn, Email vom 07.12.2012	Die Umweltprüfung nach § 2(4) BauGB sollte neben der Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter auch folgende Aspekte abdecken: - komplette Bestandserfassung der geschützten Tier- und Pflanzenarten - Daten der Biotopverbundplanung sowie Biotopkatasterflächen sollen erhoben und berücksichtigt werden. - Freiflächen-/Grünflächenkonzept sowie Konzept zur Nutzung von Brachflächen sollte erstellt werden - geplante vorhandene Schutzgebiete im FNP sollten nachrichtlich dargestellt werden.	Im Rahmen der FNP-Änderung wird keine Notwendigkeit zur Erhebung der genannten Daten gesehen. Landschaftsschutzgebiete werden im FNP nachrichtlich dargestellt.
SWB Bonn, Schreiben vom 08.11.2010	Versorgungsmäßige Erschließung des B-Plangebietes Nr. 7322-13 muss gewährleistet sein. SWB weist auf die Planungen zur Hardtbergbahn hin. Die Belange des Buslinienverkehrs einschl. des Flächenbedarfs der Bushaltestellen sind zu berücksichtigen. Zwei zusätzliche DB-Haltestellen sind im Bereich geplant. Es wird hingewiesen auf diverse vorhandene Stromnetzversorgungskabel die durch die 151. FNP-Änderung tangiert werden könnten. Im Änderungsbereich IV ist in der SPE-Fläche an der Grundstücksgrenze Meßdorfer Straße ein Druckminderungsschacht für Trinkwasser vorgesehen.	Der B-Plan 7322-13 wird gemäß Beschluss des Rates vom 31.05.2012 nicht weiter geführt. Für die FNP-Änderung ergeben sich diesbezüglich keine Veränderungen. Für die FNP-Änderung ergeben sich diesbezüglich keine Veränderungen. Für die FNP-Änderung ergeben sich diesbezüglich keine Veränderungen. Für die FNP-Änderung ergeben sich diesbezüglich keine Veränderungen.
Bez.-Reg. Köln, Dez 33. Email vom 08.11.2010	Keine Anregungen	-
LANUV, Email vom	Keine Anregungen	-

TÖB	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
02.12.2010		

Begründung

gemäß § 5(5) Baugesetzbuch zur 151. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn in den Stadtbezirken Bonn und Hardtberg.

Teil 1 Begründung

1. Allgemeines

1.1. Plangebiet

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst Flächen in den Stadtbezirken Bonn und Hardtberg. Das Meßdorfer Feld gehört am Rande der Kölner Bucht zu den Ausläufern des Vorgebirges.

Das Meßdorfer Feld liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kottenforst und im Planbereich des „Grünen C“.

1.2. Derzeitige und künftige Darstellung im Flächennutzungsplan

Bereich I (Bereich Am Propsthof)

bisherige Darstellung: Gemeinbedarfsfläche - Kirche und kirchliche Einrichtungen,
Kindergarten und Jugendheim

künftige Darstellung: Wohnbaufläche
Fläche für die Landwirtschaft

Bereich II (Bereich westlich des Babette-Koch-Weges)

bisherige Darstellung: Sonderbaufläche - Hochschuleinrichtungen

künftige Darstellung: Fläche für die Landwirtschaft

Bereich III (Bereich zwischen Erich-Hoffmann-Str. und Businesspark)

bisherige Darstellung: Wohnbaufläche
Fläche für die Landwirtschaft
Gemischte Baufläche
Gewerbliche Baufläche
Grünfläche
Verkehrsfläche

künftige Darstellung: Fläche für die Landwirtschaft
Gemischte Baufläche

Bereich IV (Bereich zwischen Rochusstraße und DB-Trasse sowie an der Meßdorfer Straße)

bisherige Darstellung: Gemischte Baufläche
Gewerbliche Baufläche
Gemeinbedarfsfläche - Kindergarten und Schule
Grünfläche - Sportplatz
Fläche für die Landwirtschaft

Grünfläche
Verkehrsfläche

künftige Darstellung: Fläche für die Landwirtschaft
Sonderbaufläche - Büro und Verwaltung
Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege
und zur Entwicklung von Boden, Natur und
Landschaft (SPE),
Grünfläche

1.3 Planungsanlass, Planungsziele und Erfordernis der Planung

Die Verwaltung wurde mit dem Ratsbeschluss vom 30.06.2005 beauftragt, für das gesamte Gebiet des Meßdorfer Feldes, d. h. für die zwischen den Ortsteilen Eendenich, Dransdorf, Lessenich/Meßdorf und Duisdorf liegenden zur Zeit landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freiflächen, ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn einzuleiten, das zum Ziel hat, das gesamte Gebiet einheitlich als landwirtschaftliche Nutzfläche auszuweisen.

Unter klimatischen und lufthygienischen Gesichtspunkten sind die großräumigen Freiflächen des Meßdorfer Feldes in ihrer Funktion als klimaökologische Ausgleichsflächen von erheblicher Bedeutung für den Bonner Norden. Für das Meßdorfer Feld wird im Klimagutachten des Deutschen Wetterdienstes (1991) ausgeführt, dass die dort vorhandenen dominierenden Bodennutzungen in Abhängigkeit von der Vegetationsperiode zu guten bis sehr guten Kaltluftproduktionseigenschaften führen. Eine planungsrechtliche Festschreibung größtmöglicher Flächen als Flächen für die Landwirtschaft bedeutet eine Sicherung dieser klimaökologischen Wohlfahrtswirkung.

Bereich I

Die Gemeinbedarfsfläche westlich der Straße Am Propsthof wird entsprechend ihrer heutigen Nutzung als Wohnbaufläche dargestellt, die nicht in Anspruch genommene Fläche, westlich des Heinz-Stelling-Weges wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Bereich II

Die Fläche westlich des Babette-Koch-Weges, die bisher als Sonderbaufläche-Hochschuleinrichtungen dargestellt war, wird nun in Fläche für die Landwirtschaft geändert. Der Bereich zwischen Babette-Koch-Weg und der Straße Auf dem Hügel soll weiterhin als Sonderbaufläche „Hochschuleinrichtungen“ dargestellt werden, um der Universität Erweiterungs- bzw. Ergänzungsmöglichkeiten im Rahmen des Campus Eendenich zu ermöglichen.

Bereich III

Die Flächen parallel zum Hermann-Wandersleb-Ring zwischen Erich-Hoffmann-Straße und Businesspark, die zur Zeit als Wohnbaufläche, Fläche für die Landwirtschaft, Gemischte Baufläche, Gewerbliche Baufläche, Grünfläche und Verkehrsfläche dargestellt sind, werden in Anlehnung an den zur Zeit in der Aufstellung befindlichen Landschaftsplan Kottenforst zurückgenommen und in Flächen für die

Landwirtschaft geändert. Die südlich des Hermann-Wandersleb-Ringes gelegene Gewerbliche Baufläche wird in Mischbaufläche geändert.

Bereich IV

Die Fläche des Business-Parks und die nach Norden angrenzenden Flächen, die zur Zeit als gewerbliche Bauflächen dargestellt sind, werden künftig auf die derzeit bebauten Flächen begrenzt als Sonderbauflächen - Büro und Verwaltung - und im Übrigen als SPE bzw. als Landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die an die Rochusstraße angrenzende Mischbaufläche wird in die o. g. Sonderbaufläche einbezogen.

Die Gemeinbedarfsfläche und Grünfläche - Sportplatz - sollen entfallen, da eine Erweiterung der bestehenden Nutzungen nicht vorgesehen ist. Diese Flächen werden bis zum Heerweg in die SPE-Fläche einbezogen, ansonsten als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Bezüglich der im rechtswirksamen FNP als Weiterführung der L 261 in Richtung Alfter (K 12) dargestellten Trasse hat der Hauptausschuss der Stadt Bonn am 14.09.1985 folgende Absichtserklärung abgegeben:

- *Es folgt keine, wie auch immer im Detail geplante Anbindung der Ortsumgehung Lessenich / Meßdorf / Dransdorf durch das Meßdorfer Feld an die Provinzialstraße (B 56/ Hermann-Wandersleb-Ring)*

Von daher wird die Darstellung Verkehrsfläche durch die Darstellung Fläche für die Landwirtschaft ersetzt. Am nordwestlichen Ende der zu ändernden Verkehrsfläche wird ein Teilbereich einer Grünfläche und einer landwirtschaftlichen Fläche in SPE-Fläche geändert.

Insgesamt liegen die von der 151. Flächennutzungsplanänderung betroffenen Flächen überwiegend im **Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung der Bezirksregierung Köln vom 29.01.2007**, die durch den in Aufstellung befindlichen Landschaftsplan Kottenforst abgelöst werden wird.

Teil 2

Umweltauswirkungen

Die Umweltauswirkungen der 151. Flächennutzungsplanänderung wurden im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung geprüft. Im Plangebiet sind keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da es sich bei den Änderungen um eine Anpassung an die tatsächliche Nutzung bzw. um Änderung der Darstellung von Baufläche in Freifläche handelt.

Schutzgut Mensch

Das Meßdorfer Feld ist eines der letzten großen landwirtschaftlich genutzten Flächen im Stadtgebiet, sowie ein Naherholungsgebiet für die umliegenden Ortsteile.

Die Randbereiche des Plangebietes sind aufgrund ihrer Lage unmittelbar am Hermann-Wandersleb-Ring durch Verkehrslärm erheblich vorbelastet. Durch die Rücknahme der Bauflächen und die neue Darstellung als

Flächen für die Landwirtschaft sind hier keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft

Durch die Rücknahme der Bauflächen und die neue Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft sind hier keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Boden

Innerhalb des betroffenen Bereichs liegen keine Altlastverdachtsflächen bzw. Altstandorte. Bei den Ackerflächen im Plangebiet handelt es sich um Flächen mit einem durchschnittlich sehr hohen Bodenwert (>75).

Durch die Rücknahme der Bauflächen und die neue Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft sind hier keine negativen Auswirkungen zu erwarten, sondern ein dauerhafter Schutz der wertvollen Kulturlandschaft.

Altlasten

Innerhalb des betroffenen Bereichs liegen zwei sanierte Altstandorte (7420-106: ehem. Tankstelle, 7420-400: ehem. Schreibgerätefabrik) und eine Altstandort-Verdachtsfläche (7420-800: ehem. Schlosserei). Auf der Verdachtsfläche haben vor der Durchführung von Baumaßnahmen Altlastenuntersuchungen zu erfolgen.

Schutzgut Wasser

Für diese Bereiche ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine wesentliche Relevanz.

Schutzgüter Luft und Klima

Unter stadtklimatischen und lufthygienischen Gesichtspunkten hat diese große Freifläche eine wichtige Funktion als Ausgleichsfläche für den Bonner Norden.

Die Rücknahme der Bauflächen und die neue Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft bedeutet eine Sicherung dieser klimaökologischen Wohlfahrtswirkung

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Im Änderungsbereich wurde eine „Römische villa rustica“ nachgewiesen, allerdings noch nicht als Bodendenkmal eingetragen. Eine Gefährdung durch die FNP-Änderung besteht nicht, da in diesem Bereich keine Bauflächen dargestellt sind.

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Es besteht keine Notwendigkeit einer gesonderten Ermittlung und Bewertung von Wechselwirkungen, da eine sich gegenseitig verstärkende Beeinträchtigung der einzelnen Schutzgüter, die über die bereits beschriebene Einzelwirkung hinausgeht, nicht erkennbar ist.

Artenschutzprüfung – Vorprüfung

Auswirkungen auf lokale Populationen der besonders geschützten und streng geschützten Arten sind aufgrund der Flächennutzungsplanänderung nicht zu erwarten.

Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Auf die einzelnen Schutzgüter werden durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung nur positive Auswirkungen erwartet, da insgesamt ca. 23 ha Baufläche in Freifläche umgewandelt werden.

Vorgesehene Überwachung

Auf eine Überwachung kann zunächst verzichtet werden, da durch die FNP-Änderung keine nachteiligen Auswirkungen erwartet werden.

Aufgestellt
Bonn, im Juli 2012

Michael Isselmann
Leiter des Stadtplanungsamtes